

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 21 – 8. November 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 13. November 2002, 17.15 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 - 10, 48143 Münster**
(Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Davertstraße im Stadtteil Amelsbüren**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 416: Amelsbüren - Davertstraße / Zur Windmühle / Am Dornbusch/ Böckenhorst**
- **Bekanntmachung von Straßennamen**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers**
- **Standortübungsplatz Handorf-Ost**

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Wirksamkeit der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Davertstraße im Stadtteil Amelsbüren

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 116. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 10. 7. 2002 beschlossene 116. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 18. Oktober 2002
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-06/02

Im Auftrag
L.S. Dudziak
Regierungsbaudirektor

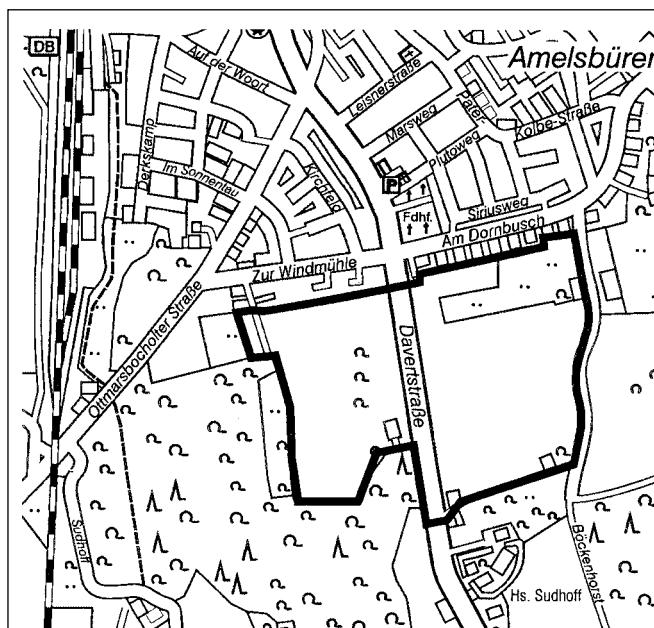
Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 116. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

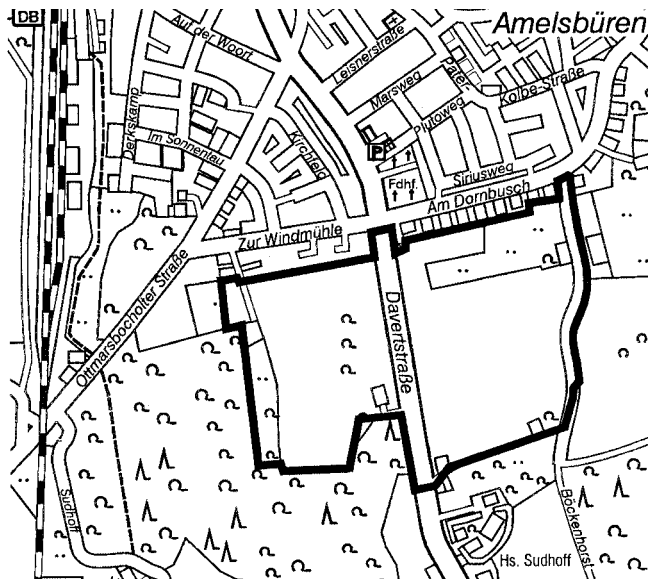
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 416

Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 30. Oktober 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 416: Amelsbüren - Davertstraße / Zur Windmühle / Am Dornbusch/ Böckenhorst

Der vom Rat der Stadt Münster am 10. 7. 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 416 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 416 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 416 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 30. Oktober 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Ost hat in ihrer Sitzung am 10. 10. 2002 folgenden Straßennamen beschlossen:

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 380 : St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / nördl. der Königsberger Straße erhält die Straße, die von der Straße An der Kleimannbrücke nach Osten abzweigt, den Straßennamen **August-Horch-Straße** (00802) entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 3. In Klammern ist die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat in ihrer Sitzung am 1. 10. 2002 beschlossen:

Der Straßename Kurt-Mettlich-Weg wird aufgehoben.

Münster, den 24. Oktober 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Lerschmeh

das westliche Teilstück der Straße Lerschmeh einschließlich des Rad- und Fußweges zur Straße Goldbrink und des Rad- und Fußweges zur Grünanlage

Kupferbrink

von der Straße Goldbrink abzweigend einschließlich der Straßenschlaufe, der drei Stichstraßen und des Rad- und Fußweges zur Straße Goldbrink und des Rad- und Fußweges zur Grünanlage

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines

Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 24. Oktober 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Straße Wolbecker Windmühle von der Straße Wolbecker Windmühle bis zum Wendehammer dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt ist.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

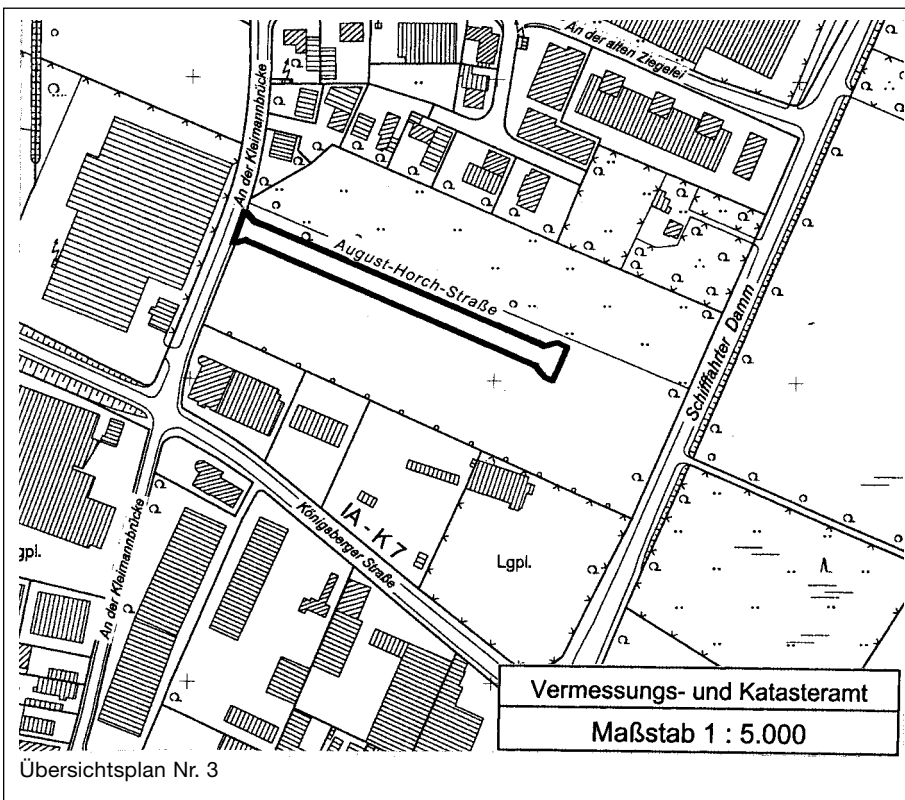
Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

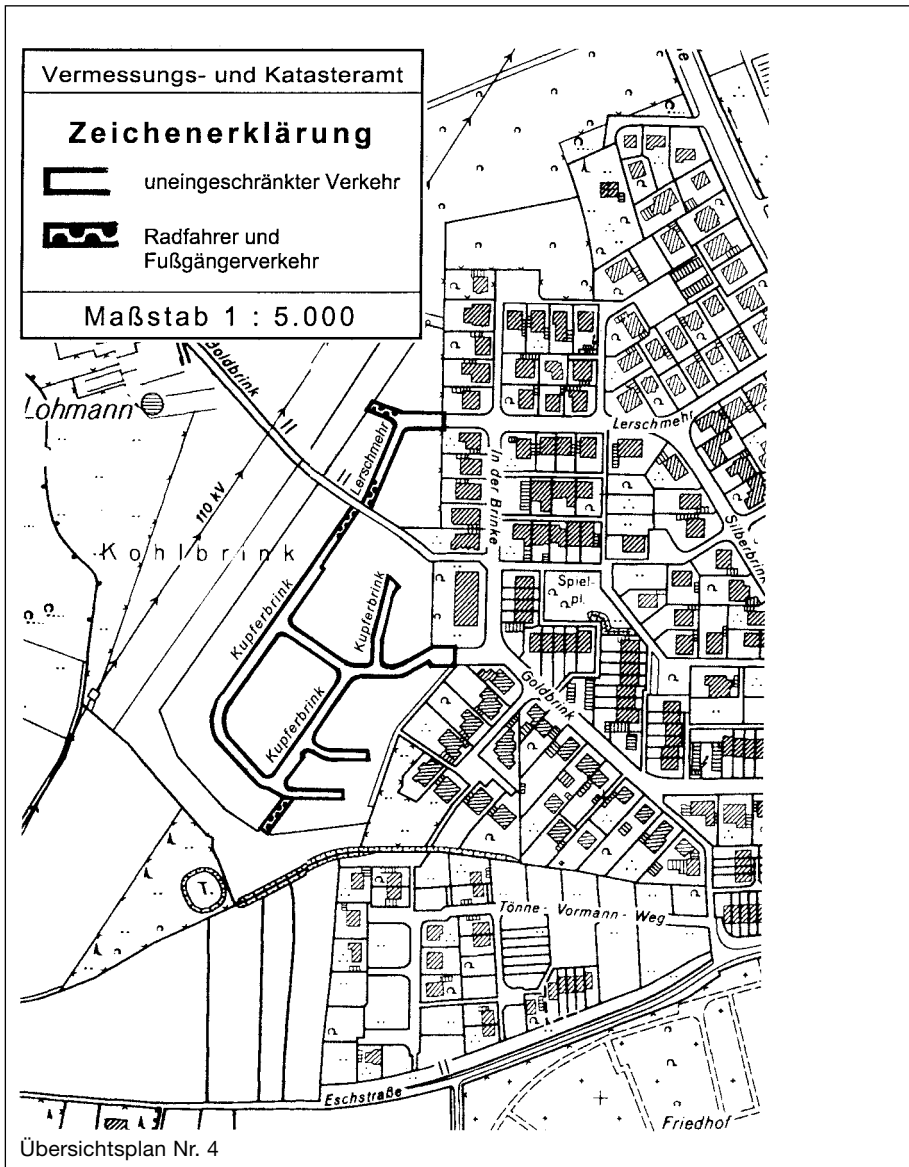
Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 24. Oktober 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat





schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. Oktober 2002

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Standortübungsplatz Handorf-Ost

Es ist verboten, den Standortübungsplatz Handorf-Ost während der Übungszeiten (Mo-Fr von 6-20 Uhr) zu betreten. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) dar und kann gemäß § 114 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr und ist grundsätzlich erlaubt.

Das Befahren der bundeseigenen Wege innerhalb der Absperrung mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist ohne schriftliche Genehmigung des Standortältesten Münster ebenfalls nicht erlaubt. Erteilte Genehmigungen sind den militärischen Streifen auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus ist es verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes zu berühren. Beim Aufnehmen von Munition oder Munitionsteilen besteht Lebensgefahr!

Der Standortälteste Münster

Hegemann
Oberstleutnant

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 13. November 2002, 17.15 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 - 10, 48143 Münster

I. 24. öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Aktuelle Stunde

Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster scheidet

Herr Christoph Strässer (SPD)
mit Ablauf des 31. 10. 2002 aus.

Nachfolger nach der Liste der Ersatzbewerber/innen ist

Herr Ralf Hubert, Wielandstr. 45, 48165 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/S. 509), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung zum 1. 11. 2002 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist



- 18.1.1 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg
1. Beschluss über die Anregungen
2. Satzungsbeschluss

- 18.1.2 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 91 für den Bereich Dieckstraße

- 18.1.3 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg
Beschluss zur Änderung

- 18.2 Stadtbezirk Münster - West

- 18.2.1 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove
Beschluss zur Änderung

- 18.3 Stadtbezirk Münster - Hilstrup

- 18.3.1 Bebauungsplan Nr. 451: westlich Kappenberger Damm / Buswende
Beschluss zur Aufstellung

- 18.3.2 123. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hofstelle Heitmann, Lechtenbergweg im Stadtteil Hilstrup
Abschließender Beschluss

19. Bestellung von Vertreter/innen der Stadt Münster in den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes "IV Havixbeck-Roxel"

20. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

- 20.1 "Chance nutzen - Bewerbung Münsters als Kulturhauptstadt Europas 2010"
Begründung: Ratsfrau Vilhjalmsson

- 20.2 "Wege zur Sanierung von Aa und Aasee"
Begründung: Ratsherr Wigger

21. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien

22. Verschiedenes

II. 23. nicht öffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheiten
3. Liegenschaftsangelegenheiten
4. Verschiedenes

Münster, den 6. November 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
- 5.1 Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
7. Anregungen von Bezirksvertretungen
8. Anregungen des Ausländerbeirates
9. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Münster im Jahr 2001 (Beteiligungsbericht 2001/2002)
10. Haushalt 2002
- 10.1 I. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2002
- 10.2 Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 2. 10. 2002 zur Entsperrung von Haushaltsmitteln
11. Neubau eines Kinder-, Jugend- und Begegnungshauses in Hilstrup-West
- Errichtungsbeschluss -

12. Projekte zur Modernisierung des Sozialamtes
13. Neufassung "Allgemeine Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster"
14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zum finanziellen Mehrbedarf für Ausgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Leistungsbereichen "Förderung der Erziehung in der Familie" und "Hilfe zur Erziehung"
15. Aasee:
hier: Verordnung zur Änderung der Straßen- und Anlagenordnung
16. Umgestaltung Engelsenchanze/Schorlemer Straße/Engelstraße
- Zustimmung zu geänderter Finanzierung der Baumaßnahme
17. Jahresbericht 2001 der Feuerwehr Münster
18. Bauleitplanung
- 18.1 Stadtbezirk Münster - Mitte

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22